Oberhaching

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Oberhaching vom 15.04.2010 zuletzt geändert mit Satzung vom 01.07.2021

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln, und Befördern von Abfällen" (Übertragungsverordnung – ÜVO) und der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Oberhaching (Abfallwirtschaftssatzung Oberhaching) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Oberhaching vom 15.04.2010 zuletzt geändert mit Satzung vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt für die 14-tägige (Regel)-Leerung

a) für eine Müllnormtonne (60 Liter)	monatlich	16,50 €
	jährlich	198,00 €
b) für eine Müllnormtonne (80 Liter)	monatlich	18,50 €
	jährlich	222,00 €
c) für eine Müllnormtonne (120 Liter)	monatlich	24,00 €
	jährlich	288,00 €
d) für eine Müllnormtonne (1.100 Liter)	monatlich	170,00 €
	jährlich	2.040,00 €

(2) Auf begründetem Antrag hin ist eine wöchentliche Leerung des Restmüllbehältnisses möglich. Die Gebühren gemäß Absatz 1 verdoppeln sich in diesem Fall. Auf Antrag hin sind außerordentliche Sonderleerungen möglich. Die Gebühr pro Leerung beträgt die Hälfte der Gebühr je Monat gemäß Absatz 1.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

für den 50 Liter Restmüllsack	5,00 €
für den 30 Liter Windelsack	1,00 €.

(4) Die Gebühr für die Transport- und Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen gemäß § 3 Absatz 2 beträgt je angefangene 10 Liter 5,00 €. Für Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Transport- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Oberhaching, den 30.07.2026
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE OBERHACHING